

# Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten Biodiversity & Wildlife Consulting

13. Mai 2024

Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung in Travemünde, B-Plan 32.77.00, Europaweg /Ostseestraße

Auftraggeber: WET Wohnpark am Europaweg Travemünde GmbH, Hamburg



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rote Linie) und 1 − km − Umfeld. (Luftbild aus Google-Earth™)

# Inhaltsverzeichnis

-		Anlass und Aufgabenstellung
2		Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV 3
	2.1	Gebietsbeschreibung3
	2.2	Potenzielle Fledermauslebensräume 5
	2.	2.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten 5
	2.	2.2 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen
	2.	2.3 Charakterisierung des Gebietes im Hinblick auf seine Funktion für Fledermäuse
	2.3	Potenziell vorhandene Brutvögel9
	2.	3.1 Anmerkungen zu Arten der Vorwarnliste 10
	2.4	Potenzielles Haselmausvorkommen11
	2.5	Potenzielles Eremitenvorkommen12
	2.6	Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV12
3		Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen14
	3.1	Technische Beschreibung14
	3.2	Wirkungen auf Vögel16
	3.3	Wirkungen auf Haselmäuse
	3.4	Wirkungen auf Fledermäuse19
	3.5	Hinweise zu Lichtemissionen20
1		Artenschutzprüfung21
	4.1	Zu berücksichtigende Arten
	4.	1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten 22
	4.	1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen23
	4.	1.3 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Haselmäusen24
	4.2	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 4424
	4.3	Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen25
5		Zusammenfassung27
ó		Literatur27

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

In Travemünde soll das "Pommern-Zentrum" teilweise neu bebaut werden. Dafür soll ein Bebauungsplan geändert werden. Davon können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Daher wird eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten angefertigt. Zu untersuchen ist, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen.

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen wird das Vorkommen von Vögeln, Amphibien und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 4).

# 2 Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

Das Gebiet wurde am 23. April 2024 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die Bäume wurden vom Boden aus einzeln mit dem Fernglas besichtigt und auf potenzielle Fledermaushöhlen untersucht.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumansprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Travemünde. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (KOOP & BERNDT 2014). Verwendet werden für Fledermäuse die relativ aktuellsten Angaben in BORKENHAGEN (2011) und FFH-Bericht (2018). Für die Amphibien, Reptilien und anderen Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bieten der Atlas von KLINGE & WINKLER (2005) sowie die Ergebnisse des FFH-Monitorings FÖAG (2023) eine gute Grundlage. Ergänzend wird der unveröffentlichte Arbeitsatlas der Amphibien und Reptilien (FÖAG 2016) herangezogen.

#### 2.1 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet umfasst ca. 12 ha (Abbildung 2). Es ist eine in den 80er Jahren einheitlich entstandene Siedlungsfläche aus Reihenhäusern und großen Mehrwohnungshäusern sowie Seminarräumen mit gut unterhaltenem Gebäudebestand. Die Seminarräume werden nicht mehr oder nur temporär genutzt, übrigen

Gebäudeensembles sind noch voll genutzt und unterhalten. Gebäude mit erkennbaren Schäden oder Verfallserscheinungen sind nicht vorhanden. Die Gärten und Grünflächen sind alle intensiv gepflegt mit Rasenflächen, Zierrabatten und Ziergehölzen.

Am Südrand ist eine Flüchtlingsunterkunft errichtet worden.

Innerhalb der Parkflächen und am Straßenrand stehen einzelne Bäume verschiedener Arten. Die Bäume werden im Sinne der Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Straßen und in den Gärten erkennbar intensiv unterhalten.



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (Luftbild aus Google - Earth™).

#### 2.2 Potenzielle Fledermauslebensräume

Alle Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Jagdhabitate oder Flug-Leitlinien durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Der Bestand der Fledermäuse wird mit einer Potenzialanalyse ermittelt.

#### 2.2.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in BORKENHAGEN (2011) und FFH-BERICHT (2018) kommen im Raum Travemünde praktisch alle in Schleswig-Holstein vorhandenen Arten vor. Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Eine spezielle Auflistung ist daher zunächst nicht erforderlich. Die folgenden Kapitel berücksichtigen die Anforderungen aller Arten.

# 2.2.2 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung: Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung: Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend, um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen.
- hohe Bedeutung: Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

#### 2.2.2.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere.

#### 2.2.2.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

#### 2.2.2.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m²; größere Fließgewässer.

# 2.2.3 Charakterisierung des Gebietes im Hinblick auf seine Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

#### 2.2.3.1 Quartiere

Die Gebäude im Untersuchungsgebiet sind alle genutzt und dementsprechend gepflegt. Es befinden sich keine Gebäude mit auffälligen Verfallserscheinungen im Untersuchungsgebiet. Dennoch können auch in intakten Gebäuden Fledermausquartiere vorhanden sein. Das Potenzial ist zwar gering, aber nicht völlig auszuschließen. Nahezu alle Gebäude des Untersuchungsgebietes haben dieses geringe Potenzial für Fledermausquartiere, denn schon kleinste Beschädigungen (z.B. durch neugierige Marder) können für Fledermäuse geeignete Öffnungen schaffen. Die Gebäude haben fast überall verkleidete Dachüberstände, in denen Spalten vorhanden sind und die z.B. Haussperlinge zum Nisten nutzen. Die Gebäude des Untersuchungsgebietes bieten somit potenziell an vielen Stellen Quartierstandorte für Fledermäuse. Solche Potenziale sind praktisch in jedem Gebäude Schleswig-Holsteins mit Sattel- oder Walmdach vorhanden. Ein gegenüber anderen Siedlungen hervorgehobenes Potenzial besteht hier jedoch nicht.

Von den Bäumen weist nur eine Kopfweide am Südrand erkennbare Höhlen auf (Nr. 1 in Tabelle 1).

Am Westrand stehen Überhälter-Eichen in einem Knick. In deren Kronenbereichen (die nicht völlig eingesehen werden können) können kleine Fledermausquartiere in kleinen Nischen, Asthöhlen oder Spalten vorhanden sein. Winterquartiere sind dort wegen der dort geringen Stamm- bzw. Astdurchmesser (< 50 cm) nicht möglich. Diese Bäume sind in Abbildung 3 als Flächen mit Nummer 2 markiert.

Alle übrigen Bäume sind noch relativ jung (wahrscheinlich in den 80er Jahren gepflanzt oder jünger), befinden sich noch in der Wachstumsphase und weisen kein bzw. kaum Totholz auf. Höhlen, die für Fledermausquartiere geeignet wären, sind nicht zu erwarten.

Tabelle 1: Bäume mit Potenzial für Fledermausquartiere.

Nr.	Beschreibung	Potenzial		
1	Kopfweide mit erkennbarer Höhle.			
	Endoskopische Inspektion ohne	Abtuall bain Eladamaan guantian Da		
	Befund.	Aktuell kein Fledermausquartier; Po-		
2	Linde mit Höhlen durch Verletzun-	tenzial für Fledermaussommerquartier.		
	gen. Endoskopische Inspektion oh-	der.		
	ne Befund.			
2	Überhälter Eichen ohne erkennbare	geringes Potenzial für kleine Fleder-		
	Nischen und Spalten, aber im Kro-	maussommerquartiere (Spalten, Ta-		
	nenbereich möglich.	gesverstecke) im Kronenbereich.		



Abbildung 3: Lage der Bäume und Baumgruppen der Tabelle 1 und der Flächen mit mittlerer Bedeutung als potenzielles Nahrungsgebiet für Fledermäuse (Luftbild aus Google-Earth™).

#### 2.2.3.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Die Bereiche mit größeren Bäumen können nach den Kriterien des Kap. 2.2.2.3 in ihrer Gesamtheit als potenzielles Jagdgebiet mittlerer Bedeutung eingestuft werden. Im Vergleich zur weiteren Umgebung (Abbildung 1) sind sie nicht hervorzuheben, denn sie sind nicht so groß, dass ihre Bedeutung als potenzielles Nahrungsgebiet für die lokale Fledermauspopulation besonders hervorzuheben wäre. In der Summe sind sie von allgemeiner Bedeutung.

#### 2.2.3.3 Flug-Leitlinien

Ein durchgehender Grünzug, der als Flug-Leitlinie für Fledermäuse, die zwischen verschiedenen Grünbereichen in Travemünde wechseln dient, ist nicht zu vermuten (vgl. Abbildung 1).

## 2.2.3.4 Übersicht über das Fledermaus-Potenzial

Das B-Plangebiet hat ein mittleres, allgemeines Potenzial für Fledermausquartiere mit den Gebäuden mit Satteldach in denen Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden können. Einzelne Großbäume haben ein relativ geringes Potenzial für Sommerquartiere (Tabelle 1, Abbildung 3). Als Nahrungsgebiet ist das B-Plan-Gebiet potenziell nur teilweise (Großbäume in Alleen und Knicks) von mittlerer Bedeutung.

### 2.3 Potenziell vorhandene Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 2 dargestellt.

Größere Horste von Greifvögeln befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet, so dass deren Brutvorkommen ausgeschlossen werden können.

Alle Arten brüten bzw. nutzen die Gehölzbereiche in den Grünanlagen, Gärten oder an den öffentlichen Wegen. Haussperlinge brüten in Gebäudenischen. Da der ganze Bereich in einem stark von Menschen genutzten Bereich liegt, sind störungsempfindliche Arten oder Individuen ausgeschlossen.

#### Tabelle 2: Artenliste der potenziellen Vogelarten.

Status: potenzielles Vorkommen in den Teilgebieten des Untersuchungsgebietes: ● = potenzielles Brutvorkommen, ○ = nur potenzielles Nahrungsgebiet; SH: Rote-Liste-Status nach Kieckbusch et al. (2021) und DE: nach Ryslavy et al. (2020). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; Trend = kurzfristige Bestandsentwicklung nach Kieckbusch et al. (2021): - = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme

	SH	DE	Trend	Status
Arten mit großen Revieren				
Buntspecht Dendrocopos major	-	-	+	0
Eichelhäher Garrulus glandarius	-	-	/	•
Elster <i>Pica p</i> .	-	-	/	•
Hausrotschwanz Phoenicurus ochruros	-	-	/	•
Haussperling Passer domesticus	-	-	/	•
Feldsperling Passer montanus	-	V	+	•
Mehlschwalbe Delichon urbicum	-	3	-	•
Rabenkrähe Corvus corone	-	-	/	•
Ringeltaube Columba palumbus	-	-	/	•
Star Sturnus vulgaris	V	3	-	0
Türkentaube Streptopelia decaocto	-	-	-	•
Arten mit kleineren Revieren				
Amsel Turdus merula	-	-	/	•
Blaumeise Parus caeruleus	-	-	+	•
Buchfink Fringilla coelebs	-	-	/	•
Gimpel <i>Pyrrhula p</i> .	-	-	+	•

	SH	DE	Trend	Status
Grünfink Chloris chloris	-	-	/	•
Hausrotschwanz Phoenicurus ochruros	-	-	/	•
Heckenbraunelle Prunella modularis	-	-	+	•
Klappergrasmücke Sylvia curruca	-	-	+	•
Kohlmeise Parus major	-	-	+	•
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	-	-	/	•
Mönchsgrasmücke Sylvia atricapilla	-	-	+	•
Rotkehlchen Erithacus rubecula	-	-	/	•
Singdrossel Turdus philomelos	-	-	/	•
Zaunkönig Troglodytes t.	-	-	+	•
Zilpzalp Phylloscopus collybita	-	-	+	•

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als "europäische Vogelarten" besonders geschützt. Es kommt keine Art potenziell vor, die nach Roter Liste Schleswig-Holsteins (KIECKBUSCH et al 2021) gefährdet ist.

Insgesamt ist hier eine typische Vogelwelt des durchgrünten Siedlungsbereichs zu erwarten. Biotopstrukturen, die weiteren, besonderen Arten dauerhaften Lebensraum bieten können, sind nicht vorhanden.

## 2.3.1 Anmerkungen zu Arten der Vorwarnliste

Feldsperlinge brüten in Höhlen und sind daher einerseits auf Gehölze mit entsprechendem Nischenangebot angewiesen. Hier brüten sie potenziell auch in Gebäudenischen oder künstlichen Nisthilfen. Andererseits benötigen sie die reich strukturierte Kulturlandschaft, in der auf Brachestreifen insbesondere im Winter noch Nahrung gefunden werden kann. Feldsperlinge kommen in Ortschaften mit vielfältigen Strukturen und gutem Bestand an alten Obst- und Zierbäumen vor. In Hamburg mit Umland gilt er inzwischen als typische Art der Kleingärten (MITSCH-KE 2012). Außerhalb von Ortschaften, in der Knicklandschaft und Feldgehölzen ist der Feldsperling heute spärlich verbreitet. Er benötigt zumindest kleine Brachestrukturen, überwinternde Krautvegetation (z.B. Stoppelfelder, Brachen) zur Nahrungssuche, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind.

**Mehlschwalben** sind verbreitete und lokal häufige Brutvögel in Schleswig-Holstein. Für Schleswig-Holstein wird von einer langfristigen Zunahme ausgegangen, bundesweit von einem langfristigen Rückgang (KIECKBUSCH et al. 2021). Mehlschwalben kommen eher in Städten und Siedlungen vor. Als Nahrungsgebiete kommen grundsätzlich alle Lebensräume in Frage, jedoch werden Grünland und Gewässer bevorzugt und sind wohl auch Voraussetzung für ein kopfstarkes Vorkommen. Die Nahrungsflüge können sich über viele Kilometer vom Brutplatz ent-

fernen. Gefährdungsfaktoren für diese Arten sind der Verlust von offenen Bodenstellen mit Lehm in Städten und Dörfern (Verlust von Nistmaterial) und allgemein Nahrungsverluste durch Pestizideinsatz und Grünlandverlust. Unter den Dachüberständen der Mehrwohnungshäuser im Südosten wurden Reste von 5 Mehlschwalbennestern gefunden.

Der **Star** ist wegen aktuell starker Bestandsrückgänge als gefährdet in die deutsche Rote Liste aufgenommen worden. Der Star benötigt etwas größere Bruthöhlen (Buntspechthöhlen) und ausreichende Mengen kurzrasiges, nahrungsreiches Grünland (Viehweiden, Parkrasen) in der Umgebung zur Nahrungssuche. Er leidet unter dem Verlust von Bruthöhlen durch die zunehmende "Aufgeräumtheit" der Siedlungen und Gebäudesanierungen und durch den Verlust von nahrungsreichem Weideland. Die Art leidet unter der Tendenz zur ganzjährigen Aufstallung von Weidevieh, der zunehmenden Frühjahrstrockenheit (eingeschränkte Erreichbarkeit der Nahrungstiere) sowie der vermehrten Anwendung von Entwurmungsmitteln in der Pferdehaltung, da Pferdeweiden oft die letzten beweideten Grünlandflächen im dörflichen Umfeld sind. Die parkartigen Grasflächen sind für Stare geeignete Nahrungsgebiete. Zur Brut benötigt er Baumhöhlen (alte Spechthöhlen) oder künstliche Nisthilfen.

#### 2.4 Potenzielles Haselmausvorkommen

Travemünde liegt nach FÖAG (2023) außerhalb am Rande des Verbreitungsgebietes der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Im Untersuchungsgebiet sind nur die Knicks bzw. Gebüschreihen am West-, Süd- und Ostrand qualitativ als Lebensraum geeignet. Vorsorglich wird hier ein Potenzial für Haselmausvorkommen angenommen.



Abbildung 4: Lage potenzieller Haselmaus-Lebensräume (Luftbild aus Google-Earth™).

#### 2.5 Potenzielles Eremitenvorkommen

Die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen, alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden aber die ganz alten Bäume. Solch große Bäume sind hier nicht vorhanden oder sie haben als Straßenbäume keine erkennbaren Höhlen in den dicken Stämmen.

#### 2.6 Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV

Da keine geeigneten Gewässer vorhanden sind, können Fortpflanzungsstätten von Amphibien, Mollusken, Krebsen und Libellen des Anhangs IV nicht vorhanden sein.

Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insbesondere die Zauneidechse, finden hier nicht die von ihnen benötigten, trocken-warmen Biotope mit offenen Sandflächen in ausreichender Größe.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Hei-

den, Trockenrasen, Moore, alte Wälder, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

In Schleswig-Holstein kommen nur 4 sehr seltene Pflanzenarten des Anhangs IV vor (FFH-BERICHT 2018):

- Apium repens (Kriechender Scheiberich) (Feuchtwiesen, Ufer)
- Luronium natans (Froschzunge) (Gewässerpflanze)
- Oenanthe conioides (Schierlings-Wasserfenchel) (Süßwasserwatten)
- *Hamatocaulis vernicosus* (Firnisglänzendes Sichelmoos) (Moore, Nasswiesen, Gewässerufer)

Diese Pflanzenarten des Anhangs IV benötigen ebenfalls sehr spezielle Standorte und können hier nicht vorkommen.

# 3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

## 3.1 Technische Beschreibung

Nach der Aufgabe des Akademiebetriebes des ehemaligen Pommernzentrums soll durch einen Abriss des Akademiegebäudes und des Wirtschaftsgebäudes eine Neubebauung mit Geschosswohnungsbauten und Reihenhäusern möglich werden.



Abbildung 5: B-Plan-Entwurf (Stand: 14.03.2024)

Die für eine Neubebauung vorgesehenen Flächen (ehemals Ostsee-Akademie mit Gästehaus und Restaurant) werden von einem sonstigen Sondergebiet Soziales und Kultur zu einem allgemeinen Wohngebiet umgewidmet.

Die derzeit als Geflüchtetenunterkunft genutzten Flächen südlich der Ostseestraße sollen für eine Folgenutzung mit Wohnungen oder nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben durch Umwidmung zu einem urbanen Gebiet gewandelt werden.

Die bestehende Wohnnutzung im Plangebiet soll zu einem allgemeinen Wohngebiet mit dem Ausschluss von Nebenwohnungen, der Aufhebung von Vorgaben zu Wohnungsgrößen und Nutzer:innenkreisen sowie der Änderung von einer regulären zu einer ausnahmsweisen Zulässigkeit von Ferienwohnungen in einem Teilbereich, im übrigen Plangebiet mit dem Ausschluss von Ferienwohnungen gesichert werden.

Sicherung des Alten- und Pflegeheims als Fläche für den Gemeinbedarf.



Abbildung 6: Lage des Bereiches mit physischem Eingriff, d.h. Abbruch und Neubau. In den übrigen Bereichen Sicherung der bestehenden Bebauung (Luftbild aus Google-Earth™).

Der Versiegelungsgrad soll sich nicht maßgeblich erhöhen. Markante Großbäume sollen erhalten bleiben.

Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen und wären wegen des Schutzes der umliegenden Wohnbebauung unzulässig.

Zum Brutvogelschutz wird der eventuell zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 BNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März beseitigt.

#### 3.2 Wirkungen auf Vögel

Von Bedeutung für Vögel wäre besonders ein anlagebedingter Flächenverlust von unversiegelter Grünfläche oder eine umfangreichere Ausdünnung des Baumbestandes. Eine solche gravierende Änderung ist mit dem neuen Bebauungsplan jedoch nicht vorgesehen.

Die Arten der Tabelle 2 mit großen Revieren oder die das Vorhabensgebiet nur zur Nahrungssuche nutzen (Buntspecht bis Türkentaube), verlieren nur sehr geringe Anteile ihres Reviers. Diese Gehölzvögel verlieren praktisch keine Lebensraumteile. Zudem handelt es sich um anpassungsfähige Arten und die Umgebung hält genügend Lebensräume bereit, so dass die Funktionen der Flächen erhalten bleiben. Zudem zeigen die meisten Arten weiterhin anwachsende oder auf sehr hohem Niveau stabile Populationen in Schleswig-Holstein (Kieckbusch et al. 2021, Koop & Berndt 2014). Gerade im Siedlungsraum nehmen diese Arten wegen der allgemein anhaltenden Gehölzzunahme seit dem 2. Weltkrieg im Bestand zu. Es kommt daher bei diesen Arten nicht zu einer Verminderung der Populationen. Offenbar entstehen aktuell ständig neue Lebensräume für diese Arten. Die Arten sind so zahlreich und anpassungsfähig und deshalb weit verbreitetet und ungefährdet, dass sie langfristig in die räumliche Umgebung ausweichen können.

Auch die Arten mit kleineren Revieren der Tabelle 2 (Amsel bis Zilpzalp) verlieren im Zuge der Bauarbeiten keine größeren Revieranteile, da die Gehölzmenge nicht stark verändert werden soll und kleine punktförmige Verluste durch das Aufwachsen neuer Gehölze in den neuen Wohnanlagen langfristig wiederhergestellt wird. Die Vögel verlieren langfristig keinen Lebensraum. Die Folgen eines eventuellen lokalen Habitatverlustes während der Bauarbeiten sind für die hier potenziell vorkommenden Arten (Tabelle 2) nicht so gravierend, dass sie einen Ausgleich noch vor dem Eingriff erfordern würden. Der Zeitraum bis zum Aufwachsen neuer Gehölze kann von den Populationen ertragen werden. Siedlungsgehölze wie vorliegend, gehören zu den Vogellebensräumen, die in Schleswig-Holstein in den letzten Jahrzehnten zugenommen haben und deren typische Vogelarten daher ebenfalls im Bestand zugenommen haben (KOOP & BERNDT 2014).

Der Star brütet potenziell in Nistkästen in der Umgebung, die nicht verändert wird. Auch seine Nahrungsflächen (Grünlandflächen der Umgebung) werden nicht vermindert.

Als typische Siedlungsvögel behalten Hausrotschwanz und Haussperling ihre Lebensräume. Typisch für sie sind eher weniger begrünte Areale. Der Verlust von Gehölzen ist für sie nicht schwerwiegend. Mit der Schaffung schütter bewachsener Flächen während der Bauzeiten und in den noch jungen Zierpflanzungen wird ihr Lebensraum zeitweilig verbessert. Langfristig kann ihr Lebensraum z.B. durch Dachbegrünungen verbessert werden. Allerdings gehen mit dem Abbruch der Akademiegebäude und dem Gästehaus Brutplätze von Hausrotschwanz und Haussperling verloren, die durch künstliche Nisthilfen ersetzt werden können.

Mit dem Abbruch der südöstlichen Mehrfamiliengebäude (was allerdings nicht vorgesehen ist) würden Mehlschwalbenbrutstandorte zerstört werden. Diese Verluste können mit der Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen kompensiert werden, so dass die ökologischen Funktionen erhalten bleiben können.

In Tabelle 3 sind in einer Übersicht die Wirkungen auf die Vogelarten dargestellt.

Tabelle 3: Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens auf Vögel. Begründung der Folgen der Vorhabenswirkungen im Text (siehe I-II).

Art (Anzahl)	Wirkung des Vor- habens	Folgen der Vorha- benswirkungen
Alle Arten der Tabelle 2 mit nur Nahrungsflächen im Un- tersuchungsgebiet oder mit großen Revieren, u.a. Raben- vögel, Star, Feldsperling, Haussperling	Geringer Verlust eines Teiles des Nahrungshabitats. Ausweichen möglich	Ausweichen in Umgebung möglich. Kein Verlust von Revieren (I).
Arten der Tabelle 2 mit klei- nen Revieren ("Gehölzbrüter")	Zeitweiliger kleinteiliger Verlust von Brutplatz und Nahrungshabitat. Neuschaffung durch neue Gehölze in der Siedlung	Ausweichen in Umgebung möglich. Kein Verlust von Revieren (II).
Gebäudebrüter Hausrot- schwanz u. Haussperling	Verlust von potenzi- ellen Brutplätzen in Gebäuden	Zerstörung von Fortpflan- zungsstätten. Kompensati- on durch künstliche Nist- hilfen möglich (III)
Mehlschwalben	Kein Verlust durch die Planung	keine Zerstörung von Fort- pflanzungsstätten. (IV)

- I. **Arten mit großen Revieren**. Die insgesamt anpassungsfähigen Arten mit großen Revieren bzw. Nahrungssuchradien können bei einem eventuellen Verlust von Gehölzen in die Umgebung ausweichen. Im Umfeld (Abbildung 1) sind genug ähnliche Lebensräume und Gehölzflächen vorhanden, so dass die ökologischen Funktionen erhalten bleiben.
- II. **Gehölzvögel mit kleineren Revieren**. Die vorhandenen Arten sind typische Arten der Gehölze sowie der Gartenstadt. Sie verlieren nur geringe Teile ihrer Reviere. Alle diese Arten zeigen Bestandszunahmen oder sind auf hohem Niveau im Bestand stabil (KIECKBUSCH et al. 2021, KOOP & BERNDT 2014). Diese Arten leiden offenbar nicht unter Lebensraumverlusten. Mit Verlusten von Revieren ist nicht zu rechnen.
- III. Die **Gebäudebrüter** Hausrotschwanz und Haussperling verlieren mit den Akademiegebäuden und dem Gästehaus potenzielle Brutplätze in den Gebäuden bzw. deren Dächern. Mit der Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen kann dieser Verlust jedoch kompensiert werden, so dass die ökologischen Funktionen erhalten bleiben.
- IV. Die Brutplätze der Mehlschwalbe befinden sich an den südöstlichen Gebäuden, die nicht abgebrochen, sondern im Bestand gesichert werden sollen. Sie werden daher durch den B-Plan nicht beeinträchtigt.

Die baubedingten Wirkungen nehmen die Flächenverluste der späteren Anlage nur vorweg und sind dadurch in der Behandlung der anlagebedingten Wirkungen mit betrachtet. Auch die Störungen einer Baustelle reichen nur wenig über deren Abgrenzung hinaus, denn die hier potenziell vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den relativ wenig störungsempfindlichen Arten, die deshalb auch im Siedlungsbereich bzw. dessen Umfeld vorkommen können. Diese Arten sind nicht über größere Entfernungen durch Lärm oder Bewegungen zu stören. Wirkungen des Baubetriebes und später des Wohngebietsbetriebes in der Umgrenzung des B-Plangebietes werden kaum weiter reichen als die Baustelle bzw. das Wohngebiet. Es kommt also nicht zu erheblichen Störungen über die Baustellen hinaus.

## 3.3 Wirkungen auf Haselmäuse

Wie im Falle der Gehölzvögel wird der potenzielle Lebensraum der Haselmaus, die Gehölze am Rande, nicht beeinträchtigt. Verloren geht nur Ziergrün im Siedlungsbereich, der kein Lebensraumpotenzial für Haselmäuse hat. Der potenzielle Lebensraum der Haselmaus, die Knicks und Gehölzränder am Rand, bleibt erhalten.

#### 3.4 Wirkungen auf Fledermäuse

Wenn die Bäume oder Gebäude mit Fledermauspotenzial (Abbildung 3, Tabelle 1) abgebrochen bzw. gefällt würden, könnten potenzielle Fledermausquartiere verloren gehen. Da die Habitatstruktur Haus mit Dachstuhl oder modernes Gebäude mit Spalten in der Fassade in Schleswig-Holstein sehr weit verbreitet ist, kann angenommen werden, dass die Individuen ausweichen können. Zudem könnte ein eventueller Verlust technisch zuverlässig durch die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen an den verbleibenden Bäumen oder an Gebäuden in der Umgebung oder auch den neuen Gebäuden vermieden werden.

Die potenzielle Nahrungsfläche für Fledermäuse wird nur verkleinert, wenn Großbäume in nennenswertem Umfang gerodet werden, was nicht vorgesehen ist. Fledermäuse haben große Aktionsradien von, je nach Art unterschiedlich, mehreren Kilometern (DIETZ et al. 2005), so dass auch lokale graduelle Verluste für die potenziell vorhandenen Arten zu einer nur geringen Verschlechterung ihres Lebensraumes führt. Die potenziell vorhandenen Arten können voraussichtlich ausweichen. Dass damit Quartiere, auch außerhalb des Untersuchungsgebietes, einen wichtigen Teil ihrer Nahrungsquellen verlieren und somit so beschädigt werden, dass sie ihre Funktion verlieren, ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Störungen können durch eine übertriebene Beleuchtung der Flächen entstehen. Wenn die Grünflächen in den Dunkelstunden von März bis Oktober stärker als bisher beleuchtet werden, können sie als Lebensraum oder zu durchquerende Fläche in ihrem Wert stark gemindert werden. Dieses Thema wird in Kap. 3.5 eingehender diskutiert.

Da auch bei geringem Potenzial für Sommerquartiere und Tagesverstecke das Vorkommen von Fledermäusen nicht völlig ausgeschlossen werden kann, kann es beim Gebäudeabbruch und Baumfällungen von Bäumen der Tabelle 3 zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen. Zur Vermeidung von Tötungen muss die Fällung oder der Abbruch des Gebäudes zu einem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Fledermäuse ihre Sommerquartiere verlassen und ihre Winterquartiere aufgesucht haben (Dezember und Januar, siehe auch Abbildung 7), da dann nicht mit einem aktuellen Besatz durch Fledermäuse zu rechnen ist. Möglich ist auch eine Überprüfung des jeweiligen Baumes oder Gebäudes auf vorhandene Quartiere vor der baulichen Maßnahme. Der in Abbildung 7 dargestellte Zeitraum kann dann erweitert bzw. ganz aufgehoben werden.

Im Falle von Baumfällungen der potenziellen Höhlenbäume (Abbildung 3) außerhalb der Winterquartierzeit (01.12. bis 31.01., vgl. Abbildung 7) müssten diese vor Fällung auf einen aktuellen Fledermausbesatz hin kontrolliert werden.



Abbildung 7: Übersicht über die Besiedlung der Fledermausarten im Jahresverlauf. Aus: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH (2011)

#### 3.5 Hinweise zu Lichtemissionen

Bei Insekten ist die anlockende Wirkung des Lichts für einige Arten bekannt. Die Insekten werden durch künstliche Lichtquellen aus ihrer natürlichen Umgebung angelockt und können dort ihre ökologische Funktion nicht mehr oder nur noch eingeschränkt erfüllen. Sie fehlen in der Nahrungskette sowie als Fortpflanzungspartner. Viele Individuen verenden direkt in oder an der Lichtquelle oder sind so geschwächt, dass sie leichte Beute für Vögel oder Fledermäuse darstellen. Für Gefährdungen von Populationen durch künstliche Lichtemissionen gibt es Hinweise (EISENBEIS 2013, SCHROER et al. 2019).

Einige Tierarten, z.B. Fledermäuse, benötigen in ihrer Ernährung massenweise vorkommende Insektenarten. Durch starke Lichtemissionen ändert sich in Folge des "Staubsaugereffekts" die Dichte an nächtlich fliegenden Insekten generell.

Bei Vögeln werden Beeinträchtigungen während der Brutzeit von solchen während der Zugzeit unterschieden. Kunstlicht kann hier zu Änderungen der zeitlichen Aktivitätsmuster führen, z.B. Gesang während ungewöhnlicher Tages- oder Jahreszeiten (ABT 1997) oder verfrühter Brutbeginn. Damit ist jedoch nicht zwangsläufig eine Beeinträchtigung verbunden, sondern die Vögel nutzen im Gegenteil eine Möglichkeit zur Erweiterung ihres Lebensraumes (ABT & SCHULTZ 1995). Nachtziehende Vogelarten können in Abhängigkeit von der Witterung durch Kunstlicht in ihrer Orientierung gestört werden, im schlimmsten Fall durch einen Direktanflug der Lichtquelle (SCHMIEDEL 2001). Das tritt jedoch nur bei blendenden Lichtquellen (Bsp. Leuchttürme) und bei bestimmten Wetterlagen auf (BALLASUS et al.

2009). Starke Scheinwerfer, die nach oben abstrahlen, oder nächtliche "Lasershows" sind im Plangebiet nicht vorgesehen.

#### Licht wirkt auf Fledermäuse

- 1. indirekt anlockend, wenn Insektenkonzentrationen an Außenlampen bejagt und abgesammelt werden,
- 2. abschreckend, weil Fledermäuse in beleuchteten Arealen Fressfeinden stärker ausgeliefert sind.
  - a. beleuchtete Höhleneingänge können dadurch unbrauchbar werden,
  - b. beleuchtete Areale werden gemieden, was zur Verkleinerung der Jagdgebiete führen und Flugverbindungsstrecken unterbrechen kann.

Lichtemissionen können durch sinnvolle Gestaltung und Betriebsführung stark minimiert werden. Die Auswirkungen durch Lichtemissionen insbesondere auf Vögel und Insekten können durch den Einsatz von Beleuchtungsanlagen mit einem für diese Tierarten wirkungsarmes Spektrum und einer möglichst weitgehenden Vermeidung von Lichtemissionen minimiert werden (HELD et al. 2013, SCHROER et al. 2019, EUROBATS 2019).

Die Auswirkungen durch Lichtemissionen insbesondere auf Vögel und Insekten können durch den Einsatz von Natriumdampf-Hochdrucklampen und Beleuchtungsanlagen mit einem für diese Tierarten wirkungsarmen Spektrum (möglichst "warm", d.h. ins rot verschoben, Meidung der kurzwelligen Frequenzen) und einer möglichst weitgehenden Vermeidung von Lichtemissionen minimiert werden. Die Beleuchtung sollte im wärmeren Farbton warmweiß bei < 3.000 Kelvin liegen.

Wichtigster Minimierungsfaktor ist jedoch das gezielte Einsetzen von Licht nur dort, wo es gebraucht wird und das Vermeiden von diffusem "Rundumlicht" (EU-ROBATS 2019, SCHROER et al. 2019). Wichtigste Vermeidungsmaßnahme im hier betrachteten Vorhaben ist der Verzicht auf nach Außen strahlende Beleuchtung. Auch mit der gezielten Abschaltung in Bereichen, die nur bei Bedarf beleuchtet werden müssten, kann eine starke Minderung der Wirkung erzielt werden (Verwendung von Bewegungsmeldern). Umfassende Hinweise zur naturschutzgerechten Gestaltung von Außenbeleuchtungsanlagen geben SCHROER et al. (2019) und EUROBATS (2019).

# 4 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

#### 4.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, die weitere Arten benennen könnte, wurde bisher nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse, Haselmaus) und alle Vogelarten.

# 4.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen und der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inkl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen, Brutnischen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes (z.B. altes Nest)

kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, seine Funktion als Brutrevier verliert. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.2 (S. 16) beantwortet: Es werden keine Brutreviere von Vogelarten so beschädigt, dass sie ihre Funktion verlieren.

#### 4.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Einzelquartiere von Spalten bewohnenden Arten (Zwergfledermaus) gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Viele Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus) nutzen Spalten und Höhlungen in Bäumen und Gebäuden als Tagesversteck. Sie sind diesbezüglich jedoch flexibel und wechseln häufig ihre Jagdgebiete und Tagesverstecke. Insofern ist ihre "Ruhestätte" die Summe aller Bäume und geeigneten Gebäude in ihrem Jagdgebiet. Die Beseitigung einzelner Verstecke schränkt somit die Funktion der Stätte dann nicht ein, wenn Ausweichquartiere in hinreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Tagesverstecke sind insofern von Bedeutung, als dort im Augenblick des Abrisses bzw. der Baumfällungen Tiere getötet werden könnten, was ebenfalls nach § 44 BNatSchG verboten ist.

Auf der anderen Seite stehen die Wochenstuben und Winterquartiere, an die viele Fledermäuse in der Regel höhere Ansprüche hinsichtlich der Struktureigenschaften und Habitatqualität stellen. Aus diesem Grunde sind die gleichen Arten hinsichtlich ihrer Wochenstuben und Winterquartiere deutlich weniger flexibel, so dass sich bei Verlust einer Wochenstube als zentraler Lebensstätte bei der Fortpflanzung und Aufzucht in der Regel der Verbotstatbestand erfüllt wird. Gleiches gilt für die Winterquartiere, an die besondere Ansprüche gestellt werden und die ebenfalls eine zentrale Lebensstätte für die Fledermäuse sind. Als Fortpflanzungsund Ruhestätten von Fledermäusen gelten die bedeutenden Quartiere, d.h. Wo-

chenstuben und Winterquartiere. Durch das Vorhaben gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen eventuell verloren, jedoch können sie durch die Bereitstellung künstlicher Quartiere in ihrer Funktion erhalten bleiben, falls einzelne Bäume oder Gebäude beseitigt werden (Kap. 3.4).

Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt. Das ist hier aber nicht der Fall (Kap. 3.4). Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

#### 4.1.3 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Haselmäusen

Analog zu den Brutvögeln sind die Nester der Haselmäuse ihre Fortpflanzungsstätten. Diese Nester sind nach der Vegetationszeit, wenn die Haselmäuse in Winterschlaf sind, funktionslos und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. Es ist, wie bei den Brutvögeln, das Jahresrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Reviers, in dem Haselmäuse regelmäßig Jungtiere aufziehen, ist als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für Haselmäuse trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Haselmausrevierrevier, indem sich regelmäßig genutzte Lebensstätten befinden, seine Funktion als Jahreslebensraum verliert. Zu betrachten ist also, ob Haselmausreviere beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.3 beantwortet: Es werden keine Reviere beseitigt oder beschädigt.

## 4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  - a. Dieser Tatbestand wird nicht erfüllt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) im Winterhalbjahr und außerhalb der Brutzeit der Vögel beginnen (allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).
    - Um hinsichtlich der Fledermäuse sicher zu gehen, müsste der even-

tuelle Abriss von Gebäuden und Rodung der Großbäume der Tabelle 1 auf die kältesten Monate Dezember – Februar beschränkt werden oder ggf. das Vorkommen vor dem Abriss bzw. der Fällung überprüft werden.

- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
  - b. Dieser Tatbestand wird nicht erfüllt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) keine Störungen verursachen, die nicht schon unter Nr. 1 (oben) oder Nr. 3 (unten) behandelt sind. Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG treten durch das Bauvorhaben für die Fledermausfauna nicht ein. (Kap. 3.2).
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
  - c. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von gebäudebrütenden Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling) werden beim Gebäudeabbruch zerstört. Andere Lebensstätten von Vögeln werden nicht zerstört, denn die übrigen Arten können ausweichen, so dass die Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. (Kap. 3.2). Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen werden möglicherweise zerstört (Kap. 3.4). Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Haselmäusen werden nicht beeinträchtigt (Kap. 3.3).
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
  - d. keine Pflanzenarten des Anhangs IV vorhanden (Kap. 2.6).

Werden die in Kapitel 4.3 beschriebenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen umgesetzt, kommt es bei einer Verwirklichung des Bauvorhabens nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG.

Unüberwindliche Hindernisse zur Verwirklichung des Vorhabens liegen somit durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG nicht vor.

#### 4.3 Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen

Es ergeben sich somit aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende notwendige Maßnahmen:

 Keine Rodung von Gehölzen und kein Beginn der Bauarbeiten in der Brutzeit der Vögel (01. März bis 30. September, allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).

- Rodung von großen Bäumen der Tabelle 1 nur innerhalb der Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 31.01) oder Fledermausbesatzkontrolle der zu fällenden Bäume vor Fällung.
- Abbruch von Gebäuden nur innerhalb der Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 31.01) oder Fledermausbesatzkontrolle der abzubrechenden Gebäude vor dem Abbruch.
- Bereitstellung von künstlichen Quartieren für Fledermäuse in benachbarten Bäumen oder an den benachbarten oder neuen Gebäuden (oder auch entfernter, wenn die Installation dort sinnvoller erscheint, z.B. in der Nähe von besseren Lebensräumen wie Wäldern oder Gewässern), wenn das große Gebäude abgebrochen wird. Da unter den potenziell vorhandenen Fledermausarten auch gefährdete Arten vorkommen können, müssen die Kompensationsmaßnahmen vorgezogen, d.h. vor dem Verlust der potenziellen Quartiere bereitgestellt werden.

Zu empfehlende Quartiere der Firma Hasselfeldt http://www.hasselfeldt-naturschutz.de/:

Fledermausganzjahresquartier für Abendsegler FGJQ-AS-K oder Fledermaus Fassaden Ganzjahresquartier FFGJ (2 Stück)

oder der Firma Schwegler http://www.schwegler-natur.de/:

Fledermaus-Winterquartier 1WQ (2 Stück)

oder Fledermaus - Großraum- & Überwinterungshöhle 1FW (2 Stück)

 Bereitstellung künstlicher Höhlen für Brutvögel (Haussperling, Hausrotschwanz) für verloren gehende Gebäudenischen.

Die Bereitstellung künstlicher Nistgelegenheiten sollte Nistmöglichkeiten für Nischen- und Halbhöhlenbrüter bereithalten.

Zu empfehlende Nisthilfen der Firma Hasselfeldt http://www.hasselfeldt-naturschutz.de/:

Sperlingsmehrfachquartier SPMQ (4 Stück) für Haussperlinge plus Nisthöhle U-Oval 30/45 (4 Stück) oder Nischenbrüterhöhle NBH (4 Stück) für Hausrotschwanz

oder der Firma Schwegler http://www.schwegler-natur.de/:

Sperlingskolonie 1 SP (4 Stück) plus Nischenbrüterhöhle Typ 1N oder Nisthöhle 2GR (4 Stück)

Zum Einbau in die Fassaden der neuen Gebäude sind ebenfalls bei diesen Firmen geeignete Nisthilfen (Niststeine) im Handel erhältlich.

Die Nistkästen für Gebäudebrüter können an bestehen bleibenden Gebäuden oder neuen Gebäuden installiert werden.

# 5 Zusammenfassung

In Travemünde soll ein Bebauungsplan für die Weiterentwicklung des "Pommernzentrums" geändert werden. Eine Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen einer Reihe von Brutvogelarten und weiteren Arten, die hier Nahrung suchen können (Tabelle 2). Fledermäuse haben potenzielle Quartiere in einigen Bäumen und Gebäuden (Kap. 2.2). Haselmäuse werden vorsorglich in den Gehölzstreifen an West-, Süd- und Ostrand angenommen (Kap. 2.4). Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden (Kap. 2.5 - 2.6).

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse, Haselmaus] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Die meisten im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten können ausweichen und die Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG wird vermieden. Die Gebäudebrüterarten Hausrotschwanz und Haussperling verlieren potenzielle Brutplätze. Die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) Satz 2 BNatSchG bleiben erhalten, wenn neue Nistmöglichkeiten geschaffen werden (Kap. 3.2).

Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen, wenn der eventuelle Verlust von potenziellen Quartieren in Gebäuden und einzelnen Bäumen durch die Bereitstellung künstlicher Fledermauskästen kompensiert wird (Kap. 3.4).

Unüberwindliche Hindernisse zur Verwirklichung des Bebauungsplanes treten durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzrechtes voraussichtlich nicht auf.

#### 6 Literatur

- ABT, K.F. & G. SCHULTZ (1995): Auswirkungen der Lichtemissionen einer Großgewächshausanlage auf den nächtlichen Vogelzug. Corax 16:17-19
- ABT, K.F. (1997): Einfluss von Lichtimmissionen auf den Beginn der Gesangsaktivität freilebender Singvögel. Corax 17:1-5
- BALLASUS, H. (2009): Gefahren künstlicher Beleuchtung für ziehende Vögel und Fledermäuse. Berichte zum Vogelschutz 46:127-157
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes Nichtsperlingsvögel, Bd. 2: Passeriformes Sperlingsvögel. Wiebelsheim, 808 S. u. 622 S.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum, 664 S.

- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart (Franckh-Kosmos) 399 S.
- EISENBEIS, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Wirkung auf nachtaktive Insekten. In: Held, M, F. Hölker & B. Jessel (2013): Schutz der Nacht Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336:53-56
- EUROBATS (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. Publication Series No. 8. https://www.eurobats.org/sites/default/files/documents/publications/publication\_series/EUROBATS\_PSO8\_DE\_RL\_web\_neu.pdf
- FFH-BERICHT (2018): Erhaltungszustand der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Ergebnisse in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2013-2018. Hrsg.: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.
- FÖAG Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (2023): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2022, 88 S.
- FÖAG Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (2016): Arbeitsatlas Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- HELD, M, F. HÖLKER & B. JESSEL (2013): Schutz der Nacht Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336
- JUŠKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. Neue Brehm Bücherei 670. Hohenwarsleben 182 S.
- KIECKBUSCH, J., B. HÄLTERLEIN & B. KOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste, Hrsg. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek 232 S.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt, Flintbek, 277 S.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas, Neumünster, 504 S.
- LBV-SH Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S- + Anhang.
- MITSCHKE, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. Hamburger avifaunistische Beiträge 39:5-228
- RYSLAVY, T., H.- G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57:13-112

- SCHMIEDEL, J. (2001): Auswirkungen künstlicher Beleuchtung auf die Tierwelt ein Überblick. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 67:19-51
- SCHROER, S., B. HUGGINS, M. BÖTTCHER & F. HÖLKER (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN-Skripten 543. https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pd f